

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen II und VIII (Großberghofen) für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach**

**Standort: Grundstück Fl.-Nrn. 201/1 und 173/1, Gemarkung Großberghofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau**

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach betreibt im Verbandsgebiet derzeit an den vier Standorten Großberghofen, Deutenhausen, Arnach und Buchwald Brunnenanlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Das Gewinnungsgebiet Großberghofen besteht bereits seit der Errichtung des Tiefbrunnens Br. I im Jahr 1966 und wurde 1975 mit Inbetriebnahme des zweiten Tiefbrunnens Br. II erweitert. Der ehemalige Tiefbrunnen Br. I wurde aufgrund technischer Mängel im Jahr 2021 rückgebaut und am selben Standort durch den neu errichteten Tiefbrunnen Br. VIII ersetzt.

Mit Planunterlagen vom 12.07.2023 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung (beantragte Entnahmemenge: bis zu maximal 30 l/s und 2.500 m<sup>3</sup>/d für Brunnen II, 60 l/s und 5.100 m<sup>3</sup>/d für Brunnen VIII und gemeinsam aus beiden Brunnen 549.000 m<sup>3</sup>/a) noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist. Die qualitativen Anforderungen für die Entnahme von Trinkwasser werden durch das vorläufig gesicherte Wasserschutzgebiet für die Brunnen Großberghofen gewährleistet.

Die Kriterien zur Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 zum UVP wurden durch das Ingenieurbüro HydroConsult GmbH tabellarisch betrachtet und bewertet. Das Ingenieurbüro HydroConsult GmbH gelangt zu der Einschätzung, dass das Vorhaben nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist. Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts im tieferen Untergrund seien nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit geschützter, schützenswerter oder besonders empfindlicher Gebiete bzw. Umweltbestandteile könne ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die durch das Fachbüro vorgelegten Angaben werden durch die fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München und des Staatlichen Gesundheitsamtes Dachau gestützt.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der zu erwartenden umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.